

Schuldig auf Verdacht – außerstrafrechtliche Folgen des Tatverdachts

32. Herbstkolloquium 2015 der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV

Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke, Frankfurt

I. Worum es (eigentlich) nicht geht: Folgen von strafrechtlichen Verurteilungen

Beispiele:

Arbeitnehmer und Beamte

- Arbeitsrechtliche Konsequenzen (z.B. Kündigung)
- §§ 41 I BBG, 24 BeamtenStG: Verlust der Beamtenrechte
- Disziplinarrechtliche Ahndungen

Geschäftsführer und Vorstand

- § 6 II S. 2 Nr. 3 GmbHG: Amtsunfähigkeit Geschäftsführer
- § 76 III S. 2 Nr. 3 AktG: Amtsunfähigkeit Vorstand

Vergabe und Wettbewerb

- § 35 GewO: Gewerbeuntersagung wg. Unzuverlässigkeit
- § 149 II Nr. 3 und 4 GewO: Eintragung in Gewerbezentralregister
- § 16 I Nr. 2 c VOB/A: Ausschluss von Angeboten in Bieterverfahren
- § 21 I S. 1 SchwarzArbG: Ausschluss von öffentlichen Aufträgen
- Eintragung in Länder-„Korruptionsregister“

Berufsrecht

- § 5 II i.V.m. § 3 I S. 1 Nr. 2 BÄO: Widerruf der Approbation
- § 14 II Nr. 2 BRAO (bei § 45 I StGB): Widerruf der Zulassung
- § 49 BNotO: Amtsverlust (wie bei Landesjustizbeamten)

Wichtig: Frage der **Bindung** an (Feststellungen aus) strafrechtliche(n) Urteile(n) bei außerstrafrechtlichen Folgen

II. Außerstrafrechtliche Folgen des Tatverdachts

Arbeitsrecht

Verdachtskündigung: **Verdacht** einer strafbaren Handlung reicht aus, wenn:

- Zerstörung der Vertrauensgrundlage
- Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

Aber: „**dringender Verdacht**“ und keine gleich wahrscheinlichen Alternativ-Erwägung; strafrechtliche Beurteilung (auch Anklage) allein ist nicht maßgeblich

Beamtenrecht

Strafrechtlicher Verdacht als Auslöser für beamtenrechtliches Disziplinarverfahren

Vorläufige Maßnahmen:

- Disziplinarverfahren führt „**voraussichtlich**“ zur vorläufigen Dienstenthebung oder Einbehalt von Dienstbezügen: § 38 BDisziplinarG

Für „**Voraussichtlichkeitsprognose**“:

- keine Ermittlungen erforderlich
- Anklage oder Eröffnung können die „hinreichende“ Voraussichtlichkeit begründen (BVerwG NVwZ-RR 2003, 287)

GmbHG – AktG

Abberufung GF / Vorstand aus „**wichtigem Grund**“ (§ 38 II GmbHG; § 84 III AktG):

- **hinreichender Verdacht** einer Straftat kann „wichtiger Grund“ sein (ähnlich der Verdachtskündigung).
- Rechtskräftige Verurteilung nicht erforderlich

GewO

Untersagung der Gewerbeausübung bei **Unzuverlässigkeit** des Gewerbetreibenden (§ 35 I S. 1 GewO):

Verdacht einer Straftat kann Unzuverlässigkeit begründen bei

- Vorliegen von Tatsachen und
- Besorgnis der künftigen Beeinträchtigung gesetzlicher Schutzgüter (OVG Lüneburg 4.5.2012 8 ME 218/12)

GWB und Vergabeverfahren

Grundsatz in § 97 IV S. 1 GWB: „Aufträge werden an [...] gesetzestreue und **zuverlässige** Unternehmen vergeben“.

§ 16 I Nr. 2 c VOB/A: Ausschluss, wenn „**nachweislich** eine **schwere Verfehlung** begangen wurde, die die **Zuverlässigkeit** als Bewerber in Frage stellt“.

- „**nachweislich**“: schriftlich fixierte Zeugenaussagen, Aufzeichnungen, Belege, seriöse Quellen
(vgl. OLG Saarbr. v. 29.12.2003 – 1 Verg 4/03)
- Verurteilung nicht erforderlich (vgl. OLG Ffm v. 20.07.2004 – 11 Verg 6/04)

GWB und Vergabeverfahren

§ 21 I S. 2 SchwarzArbG:

- Vergabesperre bereits vor Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn „*angesichts der Beweislage keine vernünftigen Zweifel bestehen*“
(vgl. OLG München VergabeR 2006, 561)

Korruptionsregister

Länder-Korruptionsregister (z.B. in Hessen, Baden-Württemberg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Berlin)

- Eintragung von Wirtschaftsstraftaten
- Unterschiedliche Eintragungsvoraussetzungen:
z.T. rechtskräftige Verurteilung nicht erforderlich;
z.T. kann § 153 a StPO die Eintragung begründen.

Internationale Vergabesperren: Beispiel World-Bank

Eigenes Sanktionssystem der Welt Bank bei Verstößen im Zusammenhang mit von der WB finanzierten Projekten

- Eigene Ermittlungen („sanctionable practice“)
- Bei „**hinreichenden Verdachtstatsachen**“: Übergabe an „Suspension und Debarment Officer“
- Bei Widerspruch: Abgabe an Sanctions Board, das prüft, ob „**hinreichende Wahrscheinlichkeit**“ für Verstoß vorliegt („more likely than not“)
- Veröffentlichung der „sanctions“ auf der Web-Seite der WB

Berufsrecht Ärzte

- Verdacht einer Straftat kann Ruhen der Approbation auslösen (§ 6 I Nr.1 BÄO)

- Aber: **hohe Wahrscheinlichkeit** erforderlich, dass der Verdacht begründet ist und konkrete Gefahr für wichtige Gemeingüter besteht (BVerfG NJW 2008, 1369)

Berufsrecht Rechtsanwälte

Vorläufiges Berufsverbot, § 150 I BRAO:

- „**dringende Gründe**“ für zu erwartende Ausschließung aus der Anwaltschaft
- **Gefährdungslage** für die Allgemeinheit (vgl. AGH Schleswig-Holstein, BRAK-Mitt. 2010, 271)

Nebenfolgen bei Steuerverfehlungen (Beispiele)

- Gewerberechtliche Maßnahmen (auch im Vorfeld – OVG Saarlouis v. 21.06.2010, 3 A 384/09)
- Eintragung in Korruptionsregister
- Eintragung in Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für öffentliche Aufträge
- Versagung des Reisepasses
- Verlust der Gemeinnützigkeit (vgl. hierzu: *Wegner*, SteuK (Steuerrecht – kurzgefasst) 2013, 71 ff.)

III. Unschuldsvermutung vs. Verdachtsstrafe?

BVerfG, 26.03.1987 – 5 BvR 589/79:

Unschuldsvermutung ist tangiert, wenn in den Gründen eines Einstellungsbeschlusses von Schuld ausgegangen wird

BVerfG, NJW 1991, 1530:

Verstoß gegen Unschuldsvermutung bei Entzug der Approbation unter Hinweis auf § 153 a II StPO

BVerfG, NStZ-RR 1996, 168:

Verstoß gegen Unschuldsvermutung bei Widerruf der Bewährung unter Hinweis auf § 153 a StPO (vgl. zur Problematik: *Rettenmaier*, NJW 2013, 123 ff.)

EGMR: Unschuldsvermutung nicht verletzt, wenn die Einstellung wie folgt begründet wird (Fundst. bei *Barrot*, ZJS 6/2010, 701 – www.zjs-online.com)

- „nach Lage der Akten wäre der Betroffene verurteilt worden“
- „überwiegende Umstände, dass eine Verurteilung deutlich wahrscheinlicher ist als ein Freispruch“
- „es ist wahrscheinlicher, dass es zu einer Verurteilung gekommen wäre“
- „war mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einer Verurteilung zu rechnen.“

Literatur zum Thema: u.a. *Wehnert* FS Richter II, 563 ff.; *Dann/Dann*, ZRP 2010, 256; *Lantermann*, ZRP 2013, 107 f.; *Passarge* NVwZ 2014, 1493 ff.